

# RS Vwgh 2004/2/18 2002/08/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2004

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §25 Abs1;  
AVG 1977 §38;  
AVG 1977 §50 Abs1;  
AVG 1977 §59;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/08/0178 E 29. September 1992 RS 1 (Hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Rückforderung eines Überbezugs ist lediglich der Umstand der Verschweigung einer maßgebenden Tatsache. Auf die in der Sphäre des Meldepflichtigen liegenden Gründe, aus denen die (von ihm auch als notwendig erkannte) Meldung unterblieben ist, kommt es hingegen nicht an (Hinweis E 20.5.1987, 86/08/0123). Es ist daher auch ohne Bedeutung, ob eine dritte Person, deren sich der Meldepflichtige bei Erstattung der Meldung bedient, diese - unerwartet - unterlässt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002080137.X01

## Im RIS seit

30.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)